

Röteln-Erkrankung

| | |
|---|--|
| Erreger | Rubellavirus |
| Vorkommen | Weltweit verbreitet. Es ist eine hoch ansteckende Erkrankung. |
| Übertragungswege | Die Erreger werden von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion durch Husten, Niesen oder Sprechen übertragen, ebenso durch direkten Speichelkontakt. |
| Meldepflicht nach IfSG (Infektionsschutzgesetz) | Der Verdacht/Erkrankung oder Tod an Röteln einschließlich Rötelnembryopathie ist nach § 6 IfSG meldepflichtig. Namentlich ist der direkte und indirekte Nachweis nach § 7 zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen. Darüber hinaus sind die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. |
| Inkubationszeit | 14 - 21 Tage |
| Krankheitsbild | Ungefähr 25 % der Infizierten bleiben ohne Krankheitszeichen, ein weiteres $\frac{1}{4}$ erkrankt ohne Hautausschlag. <ul style="list-style-type: none">• Die Erkrankung beginnt mit leichtem Fieber, Abgeschlagenheit sowie Lymphknotenschwellung hinter den Ohren und im Nackenbereich.• Hinzu kommt ein Hautausschlag, der im Gesicht beginnt und über den gesamten Körper ausbreitet.• Begleiterscheinungen, wie Gelenkschmerzen oder Mittelohrentzündung, sind eher selten. Überwiegend kommt es zu einem leichten Verlauf. Bei einer Infektion während der Schwangerschaft kann es zu Schädigungen des Ungeborenen (sog. Röteln-Embryopathie) bis hin zur Fehlgeburt kommen. |

Ansteckungsdauer

7 Tage vor bis 7 Tage nach Exanthemeausbruch.

Behandlung

Therapie erfolgt nur symptomatisch. Erkrankte sollten sich schonen.

Hygiene

Wichtigste Maßnahme zum Schutz vor Infektion und zur Verhinderung einer Ausbreitung ist die vollständige Impfung. Es sollte auf eine gute Hände- und Umgebungshygiene geachtet werden.

Prävention

Es wird eine Schutzimpfung im Alter von **11 - 14 Monaten** und im Alter von **15 - 23 Monaten und Ungeimpften** empfohlen.

Bei unklarem Impfstatus wird allen Frauen im **gebärfähigen** Alter eine 2 x-Impfung empfohlen.

Eine 1 x-Impfung wird empfohlen bei unklarem Impfstatus und ungeimpftem Personal in der Pädiatrie, Geburtshilfe, Schwangerenbetreuung und Gemeinschaftseinrichtungen sowie für einmal geimpfte Schwangere.

Gemeinschaftseinrichtung

Erkrankte oder Erkrankungsverdächtige dürfen Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche nicht besuchen, solange noch eine Weiterverbreitung zu befürchten ist.

Ein Ausschluss besteht auch für die Kontaktpersonen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht aufgetreten ist.

Alle nicht geimpften oder nur einmal geimpften Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen sollten möglichst frühzeitig eine Masern-Mumps-Röteln-Impfung erhalten.

Nichtimmune Schwangere sollten beim Auftreten der jeweiligen Erkrankung die entsprechende Gemeinschaftseinrichtung meiden.

Fragen

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter unserer Servicenummer 0661/6006-6076 zur Verfügung.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter <http://www.infektionsschutz.de>